

Berlin, den 24. September 1928

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:
als Vors. ORR Mildner

als Beisitzer:
Herr Lutter (Filmindustrie)
Herr Jeosover (Kunst u. Literatur)
Frau Danmann (Volkswohlfahrt)
Herr Züh-Köln " "
Jugendliche: Frä. Buchwald

Betrifft den Bildstreifen:
„Das Schnugglerschiff“

Antragsteller: DEFINA, Berlin

Ursprungsfirma:
Educational Film Exchange, New York

Vertreter: Dr. Friedmann

Die Jugendliche äusserte keine Bedenken.

E n t s c h e i d u n g

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung in Deutschen

Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Auf die anliegende Inhaltsangabe wird Bezug genommen. Der Bildstreifen ist geeignet, sowohl phantasiüberreizend zu wirken, als auch die sittliche Entloklung der Jugendlichen zu schädigen. Er zeigt in parodistischer Aufmachung eine ununterbrochene Kette von Gewalttätigkeiten und Verbrechenverübungen. Die groteske Form ist den Jugendlichen nicht so erkennbar, dass er ein richtiges Urteil über das Gesehene erhalten kann. Es besteht daher die Gefahr, dass er die Vorgänge nicht als unwahrscheinlich erkennt und daher für Wirklichkeit hält und dass die geseigten Rohheiten auch nach der subjektiven Seite einen verrohenden Einfluss ausüben. (Entscheidungen der Filmoberprüfstelle vom 21.5.1924 Nr. 235 und 22.12.1925 Nr. 930).

Der Bildstreifen konnte daher für Jugendliche nicht
zugelassen werden.

ges. Mildner